



MEIDERT & KOLLEGEN  
RECHTSANWÄLTE

# Grundlagen des Öffentlichen Baurechts

**Axel Weisbach**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

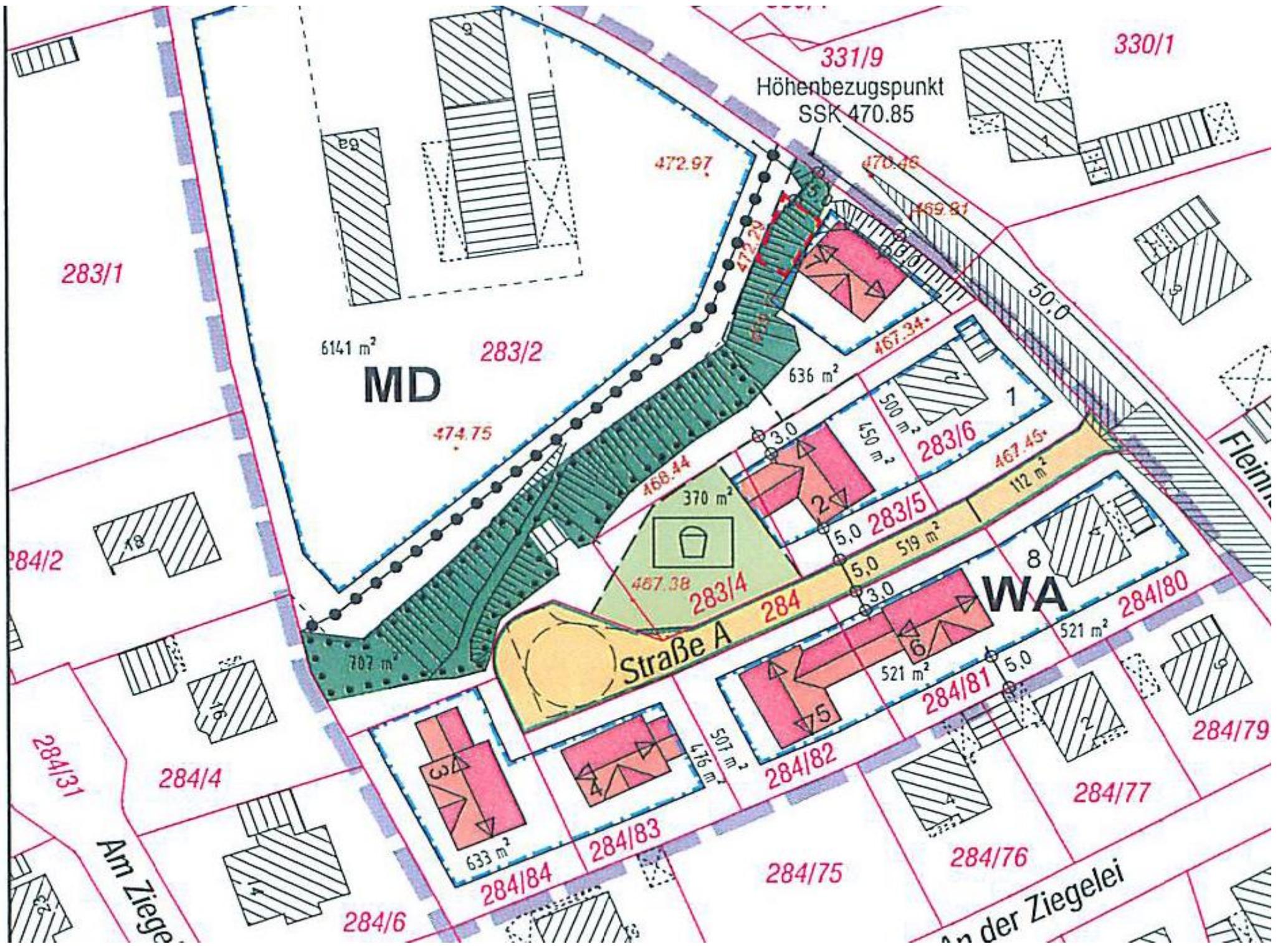
**Kanzlei Augsburg**

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Tel.: 08 21 / 90 630 – 0  
Fax: 08 21 / 90 630 – 11  
E-Mail: [kanzlei@meidert-kollegen.de](mailto:kanzlei@meidert-kollegen.de)

[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

**Kanzlei München**

Maximiliansplatz 5  
80333 München  
Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0  
Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11  
E-Mail: [muenchen@meidert-kollegen.de](mailto:muenchen@meidert-kollegen.de)



# Der Bebauungsplan

## ➤ Funktion des Bebauungsplans

### ➤ § 8 Abs.1 BauGB:

„Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen **Festsetzungen** für die städtebauliche Ordnung.“

### ➤ **Verbindlicher** Bauleitplan

### ➤ Enthält „**Festsetzungen**“

### ➤ Ist für **Teilbereiche des Gemeindegebiets** aufzustellen

### ➤ Weist einen **höheren Detaillierungsgrad** auf

### ➤ Hauptinstrument zur Umsetzung der gemeindlichen Planungshoheit

## ➤ Inhalt des Bebauungsplans

### ➤ Karte des Plangebiets mit planerischen Festsetzungen, § 9 Abs.1-4 BauGB

### ➤ Textliche Festsetzungen, § 9 Abs.1-4 BauGB

### ➤ Kennzeichnungen, § 9 Abs.5 BauGB

### ➤ Nachrichtliche Übernahmen, § 9 Abs.6, 6a BauGB

### ➤ Beizufügen: Begründung mit Umweltbericht, § 9 Abs.8 BauGB

## ➤ Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

### ➤ Bebauungsplan ist parzellenscharf

### ➤ Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs setzt Bebauungsplan selbst fest, § 9 Abs.7 BauGB

# Der Bebauungsplan

## ➤ **Verschiedene Arten von Bebauungsplänen**

### ➤ Der **qualifizierte** Bebauungsplan, § 30 Abs.1 BauGB

- Enthält mindestens Festsetzungen über die **Art** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1ff. BauNVO) und das **Maß** der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO), die **überbaubaren Grundstücksflächen** (§ 23 BauNVO) und die **örtlichen Verkehrsflächen** (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

**Merke:** Der qualifizierte Bebauungsplan lässt alle Vorhaben zu, die dessen Festsetzungen nicht widersprechen und sperrt das Plangebiet für Vorhaben, die im Widerspruch zu seinen Festsetzungen stehen.

### ➤ Der **einfache** Bebauungsplan, § 30 Abs.3 BauGB

- Mindestens eine Festsetzung des qualifizierten Bebauungsplans fehlt
- Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB

**Beispiel:** Die Gemeinde will in einem vorhandenen, also faktischen Dorfgebiet regeln, dass pro Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten zulässig sind. Dies stellt einen einfachen Bebauungsplan dar. Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im übrigen richtet sich nach § 34 BauGB.

# Der Bebauungsplan

- Der **vorhabenbezogene** Bebauungsplan, §§ 30 Abs.2, 12 BauGB
  - Regelungsgegenstand ist ein konkretes Vorhaben
  - Ermöglicht eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und privatem Investor
  - Voraussetzung ist ein mit der Gemeinde abgestimmter Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (**Vorhaben- und Erschließungsplan**) und die vertragliche Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten (**Durchführungsvertrag**)

# Der Bebauungsplan

## ➤ **Rechtliche Wirkungen**

- Wird vom Gemeinderat als **Satzung** mit Rechtsnormcharakter beschlossen
- Anfechtungsmöglichkeit mit der **Normenkontrolle** gem. § 47 VwGO
  - Frist: **1 Jahr** ab In-Kraft-Treten des Bebauungsplans
  - Zuständiges Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH)
  - Antrag: Feststellung der Unwirksamkeit/Teilunwirksamkeit des Bebauungsplans
- Auch **inzidente** Kontrolle im Rahmen eines anderen Rechtsstreits möglich

**Beispiel:** Der Kläger klagt auf Erteilung einer Baugenehmigung. Er macht geltend, die aus einem Bebauungsplan abgeleitete Versagung der Baugenehmigung sei rechtswidrig, weil der Bebauungsplan selbst rechtswidrig und damit unwirksam sei. Das Verwaltungsgericht überprüft dann auch die Frage der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans.

# Festsetzungen im Bebauungsplan

## § 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

.....  
26.

- § 9 Abs.1 BauGB enthält einen **abschließenden Katalog** von städtebaulichen Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan
- **Städtebauliche Rechtfertigung** für jede Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich

**Beispiel:** Will die Gemeinde z.B. nach § 9 Abs.1 Nr.23a BauGB die Verwendung von fossilen Brennstoffen verbieten, ist hierfür eine städtebauliche Rechtfertigung erforderlich, die z.B. in einer besonders sensiblen Nutzung in der Nachbarschaft (Lungensanatorium) oder in häufigen Inversionswetterlagen bei einer Hangbebauung gefunden werden kann. Nicht ausreichend ist die allgemeine Begründung, die Umwelt schützen zu wollen.

# Festsetzungen im Bebauungsplan

## § 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans

(1) ...

- (2) Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur
1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder
  2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

- „**Zeitbezogenes Baurecht**“: Gemeinde kann befristete oder bedingte Nutzung festlegen
- Voraussetzung: Vorliegen eines **besonderen Falles**
- In der Regel muss Nachfolgenutzung festgelegt werden

**Beispiel:** Unmittelbar anstehende Nutzung ist als Zwischennutzung von vornherein befristet angelegt (z.B. erst Kiesabbau, dann Gewerbegebiet)

# Festsetzungen im Bebauungsplan

## ➤ Die Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- **Konkretisiert** einzelne Festsetzungsinstrumente
- Wird **automatisch Bestandteil** des Bebauungsplans, § 1 Abs.3 S.2 BauNVO

**Beispiel:** Setzt die Gemeinde ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest, so gilt automatisch – unabhängig davon, ob dies der Gemeinde bewusst ist oder nicht – die entsprechende Vorschrift des § 4 BauNVO. Die Festsetzung „WA“ schreibt gleichsam die Vorschrift des § 4 BauNVO in den Bebauungsplan hinein. Danach sind neben Wohngebäuden z.B. der Versorgung des Gebiets dienende Läden zulässig (§ 4 Abs.2 BauNVO).

- Regelt folgende Bereiche:
  - **Art** der baulichen Nutzung (§§ 2-14 BauNVO)
  - **Maß** der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO)
  - **Bauweise** (§ 22 BauNVO)
  - **Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 23 BauNVO)
- Aktuelle Fassung: **BauNVO 1990**
- § 25 BauNVO: BauNVO in der Fassung heranzuziehen, die im Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Bauleitplans existierte (d.h. für alte Bebauungspläne sind ggf. ältere Fassungen des BauNVO heranzuziehen)

# Festsetzungen im Bebauungsplan

BauNVO		
Art der baulichen Nutzung	Maß der Baulichen Nutzung	Bauweise Überbaubare Grundstücksfläche

# Festsetzungen im Bebauungsplan

## ➤ Art der baulichen Nutzung (§§ 2-14 BauNVO)

### ➤ § 1 Abs.2 BauNVO: zehn verschiedene Baugebietstypen

- Kleinsiedlungsgebiete (WS, § 2 BauNVO)
- Reine Wohngebiete (WR, § 3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (WA, § 4 BauNVO)
- Besondere Wohngebiete (WB, § 4a BauNVO)
- Dorfgebiete (MD, § 5 BauNVO)
- Mischgebiete (MI, § 6 BauNVO)
- Kerngebiete (MK, § 7 BauNVO)
- Gewerbegebiete (GE, § 8 BauNVO)
- Industriegebiete (GI, § 9 BauNVO)
- Sondergebiete (SO, §§ 10, 11 BauNVO)

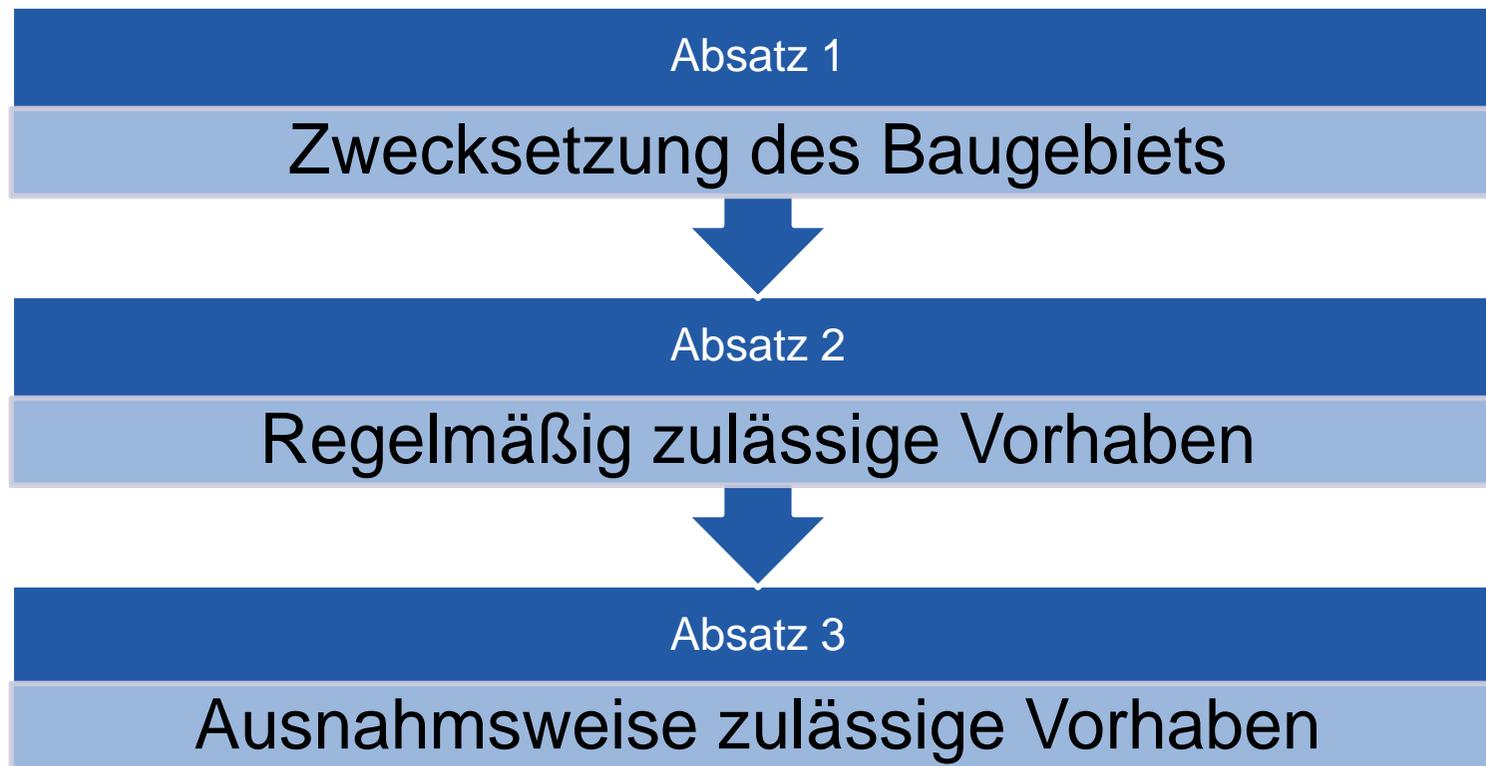
### ➤ Aufzählung der Baugebietstypen ist **abschließend** (Typenzwang)

### ➤ Gemeinde muss den Baugebietstyp festsetzen, den sie tatsächlich will (kein „Etikettenschwindel“)

**Beispiel:** Gemeinde will eigentlich Wohnbebauung, setzt aber – um eine erhöhte Zumutbarkeit von Lärm- und/oder Geruchsimmissionen zu erhalten- ein Misch- oder Dorfgebiet fest. Der Bebauungsplan wäre nichtig.

# Festsetzungen im Bebauungsplan

- **Aufbau der Vorschriften über die Baugebiete in §§ 2 ff. BauNVO**



# Festsetzungen im Bebauungsplan



# Festsetzungen im Bebauungsplan

- **Maß der baulichen Nutzung, §§ 16-21a BauNVO**
  - Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung steuert das **Bauvolumen**

## **§ 16 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung**

(2) Im Bebauungsplan kann das Maß der baulichen Nutzung bestimmt werden durch Festsetzung

1. der Grundflächenzahl (GRZ) oder der Größe der Grundflächen (GR) der baulichen Anlagen,
2. der Geschoßflächenzahl (GFZ) oder der Größe der Geschoßfläche (GF), der Baumassenzahl (BMZ) oder der Baumasse (BM),
3. der Zahl der Vollgeschosse (Z),
4. der Höhe baulicher Anlagen (H).

(3) Bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ist festzusetzen

1. stets die Grundflächenzahl (GRZ) oder die Größe der Grundflächen (GR) der baulichen Anlagen,
2. die Zahl der Vollgeschosse (Z) oder die Höhe baulicher Anlagen (H), wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

# Festsetzungen im Bebauungsplan

## ➤ Die Grundflächenzahl (GRZ), § 19 BauNVO

- Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind (§ 19 Abs.1 BauNVO)

**Beispiel:** Eine GRZ von 0,4 bedeutet, dass von jedem Quadratmeter Grundstücksfläche 0,4 m<sup>2</sup> überbaut werden dürfen. D.h. von der gesamten Grundstücksfläche dürfen 40% überbaut werden.

- Bei der Ermittlung der Grundfläche werden Garagen und Stellplätze mit Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Tiefgaragen) mitgerechnet (aber: Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 50% möglich)

**Beispiel:** Für ein Baugrundstück mit 1000 m<sup>2</sup> ist eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Das bedeutet, dass 300 m<sup>2</sup> überbaut werden dürfen. Zulässig sind jetzt weitere 150 m<sup>2</sup>, wenn sie von den oben bezeichneten Anlagen überbaut werden sollen. Insgesamt dürfen also 450 m<sup>2</sup> überbaut werden. Das Hauptgebäude darf allerdings nicht mehr als 300 m<sup>2</sup> überbauen.

# Festsetzungen im Bebauungsplan

## ➤ Die Geschossflächenzahl (GFZ), § 20 BauNVO

- Die Geschossflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind („Nutzfläche“)
- Nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln

**Beispiel:** Ein Baugrundstück mit 1000 m<sup>2</sup> hat eine GFZ von 0,8. Es könnte nun – unter Ausblendung der weiteren Festsetzungen – ein eingeschossiges Gebäude mit 800 m<sup>2</sup> oder auch ein viergeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von 200 m<sup>2</sup> entstehen. Fügt man der GFZ von 0,8 beispielsweise eine GRZ von 0,4 hinzu, steht das entstehende Gebäude – falls das Baurecht ausgenutzt wird – fest: Grundfläche 400 m<sup>2</sup> und zwei Vollgeschosse.

## ➤ Die Baumassenzahl (BMZ), § 21 BauNVO

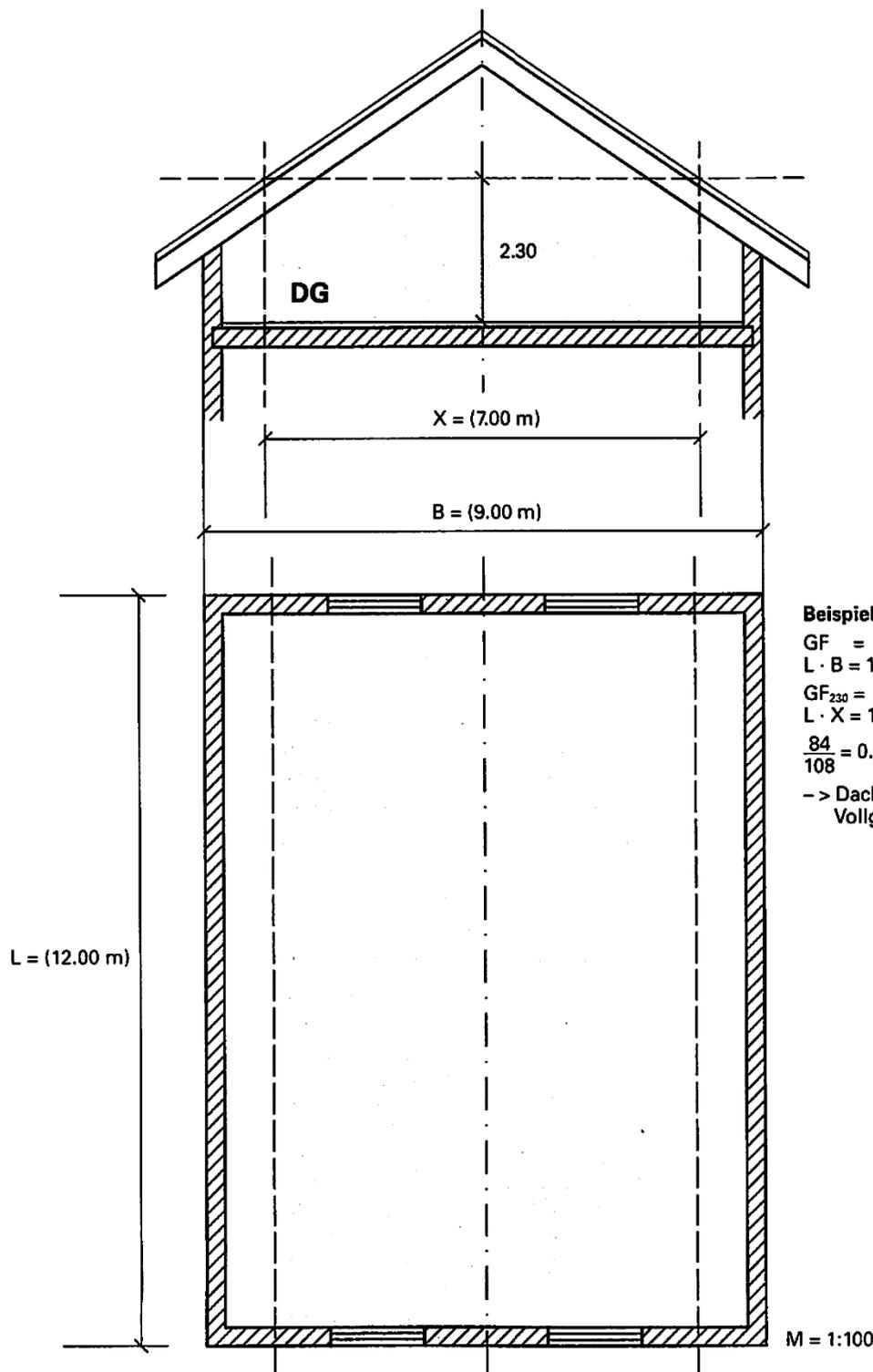
- Die Baumassenzahl gibt an, wie viel Baumasse im Verhältnis zur Grundstücksgröße zulässig ist
- Wird errechnet aus Länge mal Breite mal Höhe der Außenmaße des Gebäudes, soweit es sich um Vollgeschosse handelt

# Festsetzungen im Bebauungsplan

- **Zahl der Vollgeschosse (Z), § 20 BauNVO**
  - Verweis auf Art.2 Abs.5 BayBO (Fassung v. 31.12.2007)

Vollgeschosse **sind** Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Als Vollgeschoss **gilt** ein **Kellergeschoss**, dessen Decken**unter**kante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die Geländeoberfläche **und** das ebenfalls eine Höhe von mindestens 2,30 m hat. Das „Mittel“ ist das arithmetische Mittel aus allen entsprechenden Höhenmaßen entlang aller Gebäudeseiten.



**Beispiel 1:**

$$GF = L \cdot B = 12 \cdot 9 = 108 \text{ m}^2$$

$$GF_{230} = L \cdot X = 12 \cdot 7 = 84 \text{ m}^2$$

$$\frac{84}{108} = 0.777 > 0.66$$

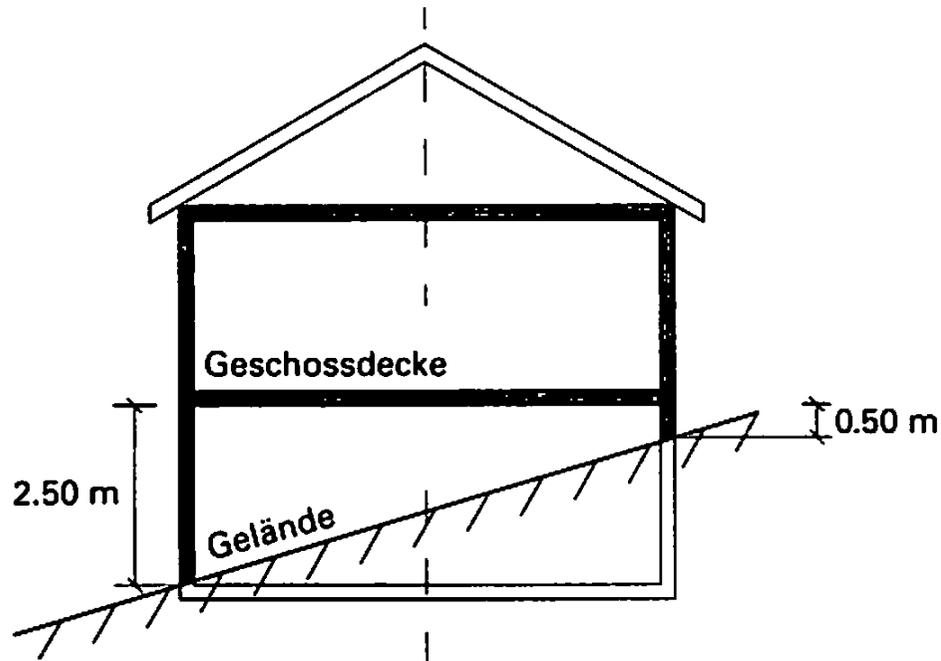
-> Dachgeschoss ist ein Vollgeschoss

Vollgeschosse **sind** Geschosse, die vollständig über der Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

GF = Grundfläche  
GF<sub>230</sub> = Grundfläche in Höhe des Schnittpunktes von 2.30 über der Fertigdecke

Kellergeschoss gilt als  
Vollgeschoss

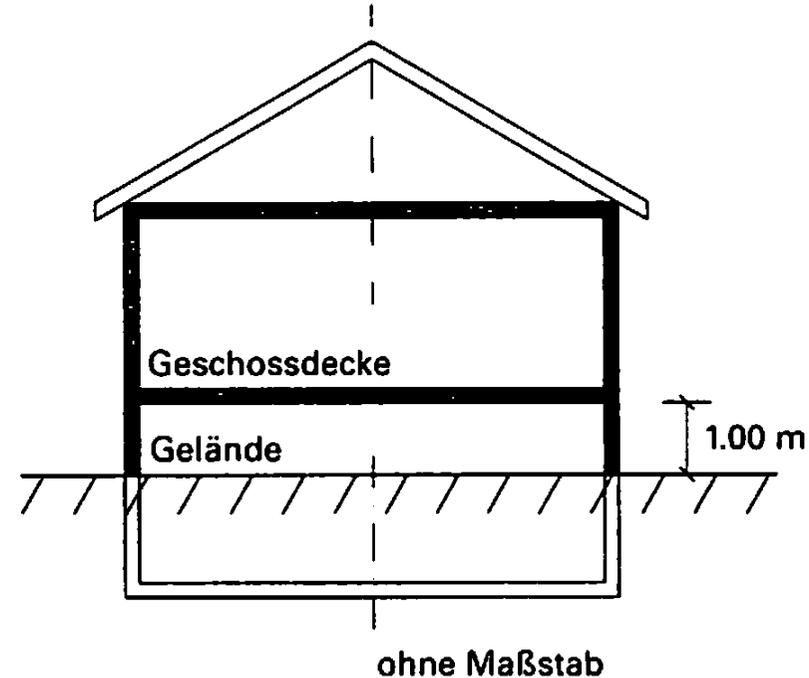
*Bild 1*



Arithmetisches Mittel aus  
2.50 m und 0.50 m = 1.50 m

Kellergeschoss gilt nicht  
als Vollgeschoss

*Bild 2*



ohne Maßstab

Als Vollgeschoss **gilt** ein **Kellergeschoss**, dessen Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die Geländeoberfläche **und** das ebenfalls eine Höhe von mindestens 2,30 m hat. Das „Mittel“ ist das arithmetische Mittel aus allen entsprechenden Höhenmaßen entlang aller Gebäudeseiten.

# Festsetzungen im Bebauungsplan

- **Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, § 17 BauNVO**
  - Absolute Höchstzahlen für die GRZ, die GFZ und die BMZ für die jeweiligen Baugebiete, die nur unter ganz engen Voraussetzungen im Bebauungsplan einmal überschritten werden dürfen
  
- **Dreidimensionale Maßfestsetzung**
  - Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist für einen qualifizierten Bebauungsplan stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich
  - Baukörper müssen durch Festsetzungen, die die Fläche betreffen und durch Festsetzungen, die die Höhe betreffen, bestimmt werden, z.B.
    - GRZ und Z (alternativ H)
    - GRZ und GFZ

# Festsetzungen im Bebauungsplan

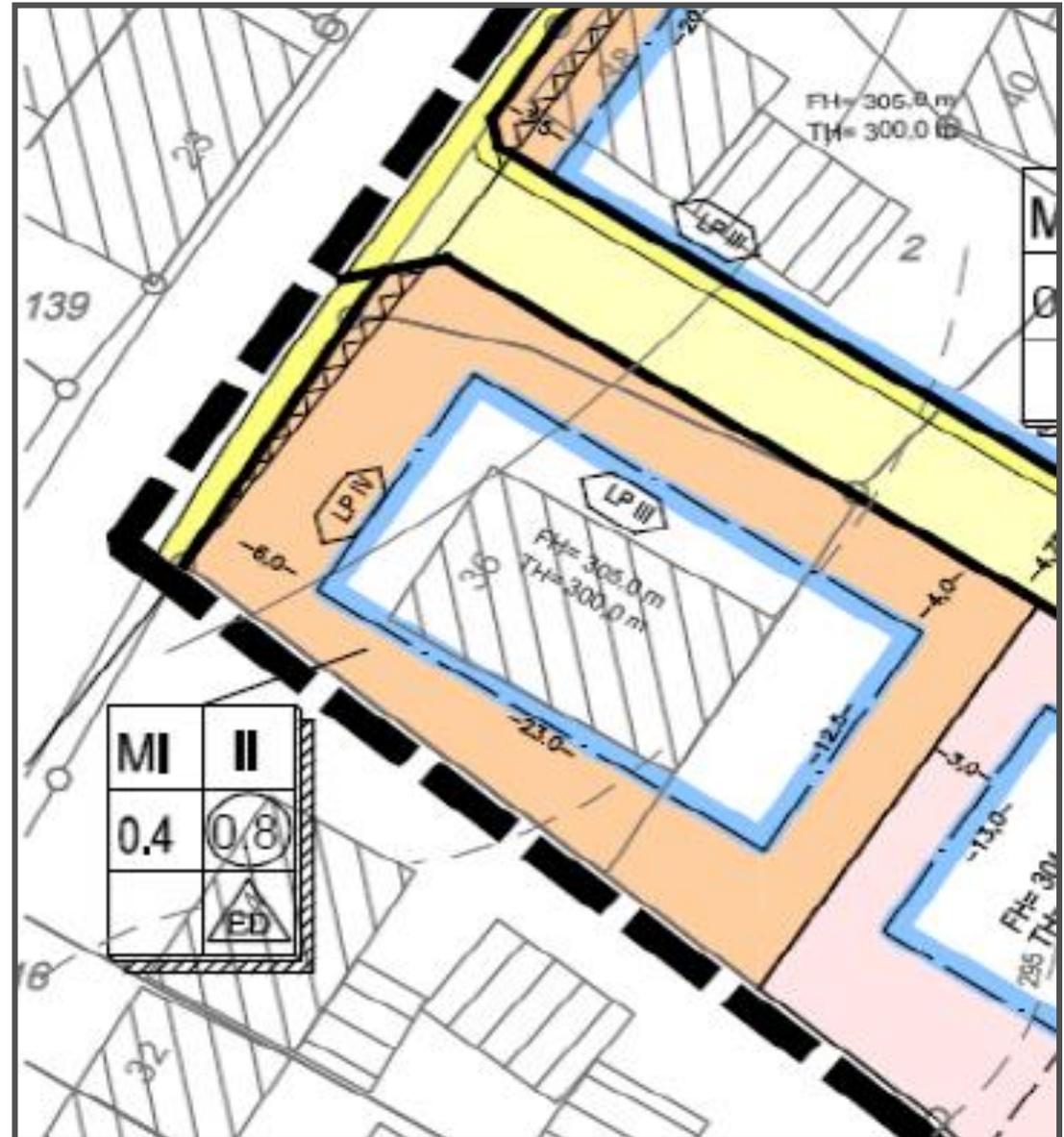
BauNVO		
Art der baulichen Nutzung	Maß der Baulichen Nutzung	Bauweise Überbaubare Grundstücksfläche

# Festsetzungen im Bebauungsplan

- **Bauweise, § 22 BauNVO**
  - **Offene** Bauweise: Errichtung der Gebäude mit seitlichem Grenzabstand (auch Doppelhäuser und Reihenhäuser, wenn Gesamtlänge unter 50 m)
  - **Geschlossene** Bauweise: Errichtung der Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand
  
- **Überbaubare Grundstücksfläche, § 23 BauNVO**
  - **Baulinie**: auf dieser Linie muss gebaut werden (PlanzV: **rot**)
  - **Baugrenze**: bauliche Anlage darf diese nicht überschreiten (PlanzV: **blau**)

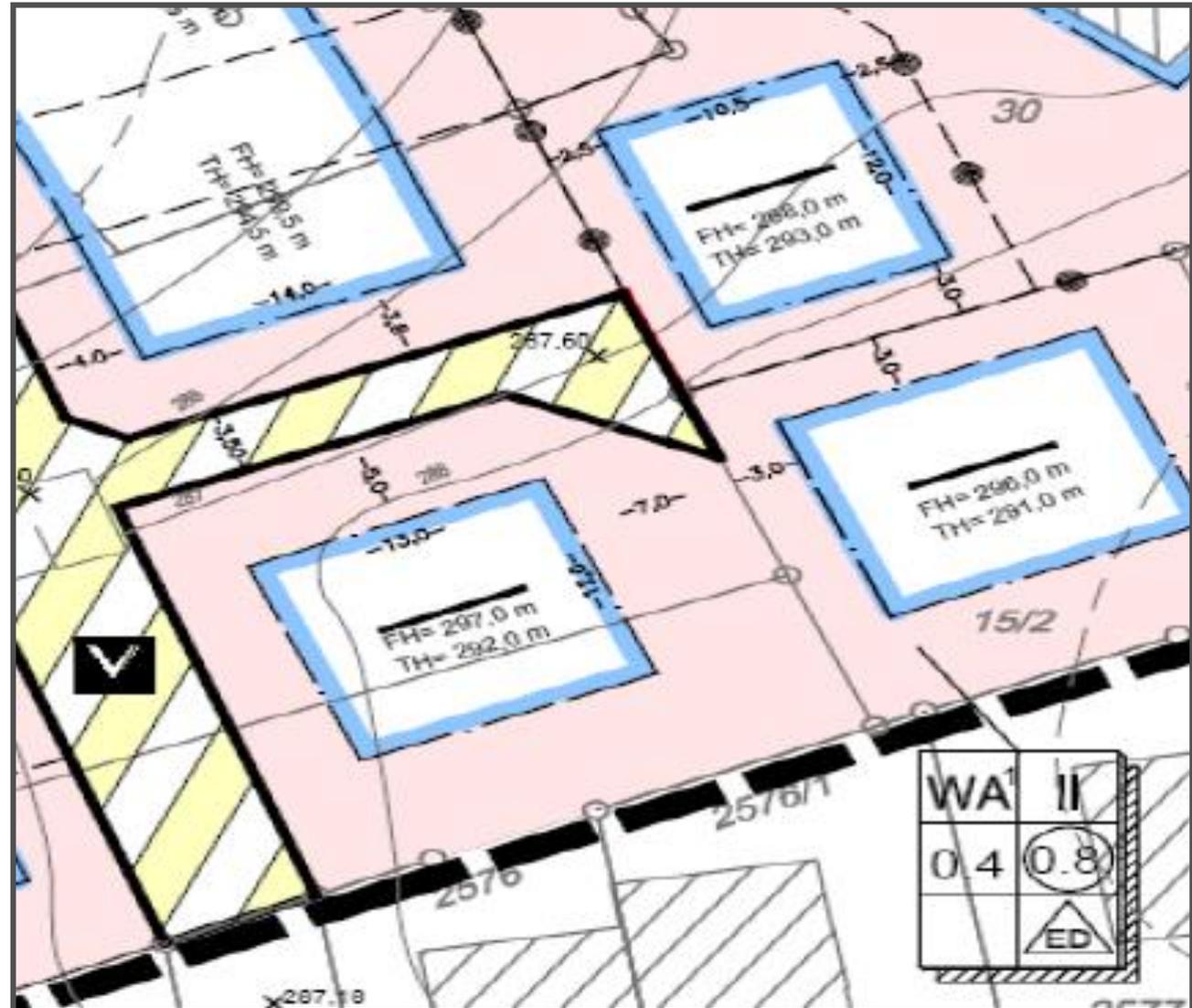
# Beispiel und Übung (1)

- 1) Ist es zulässig, auf dem Grundstück ein eingeschossiges Gebäude zu errichten?
- 2) Der Bauherr möchte sein Haus möglichst weit zurücksetzen von der nordwestlich verlaufenden Straße. Darf seine Gebäudefront mehr als 6 Meter Abstand zur Straße haben?
- 3) Darf er eine Gaststätte im Erdgeschoss betreiben?



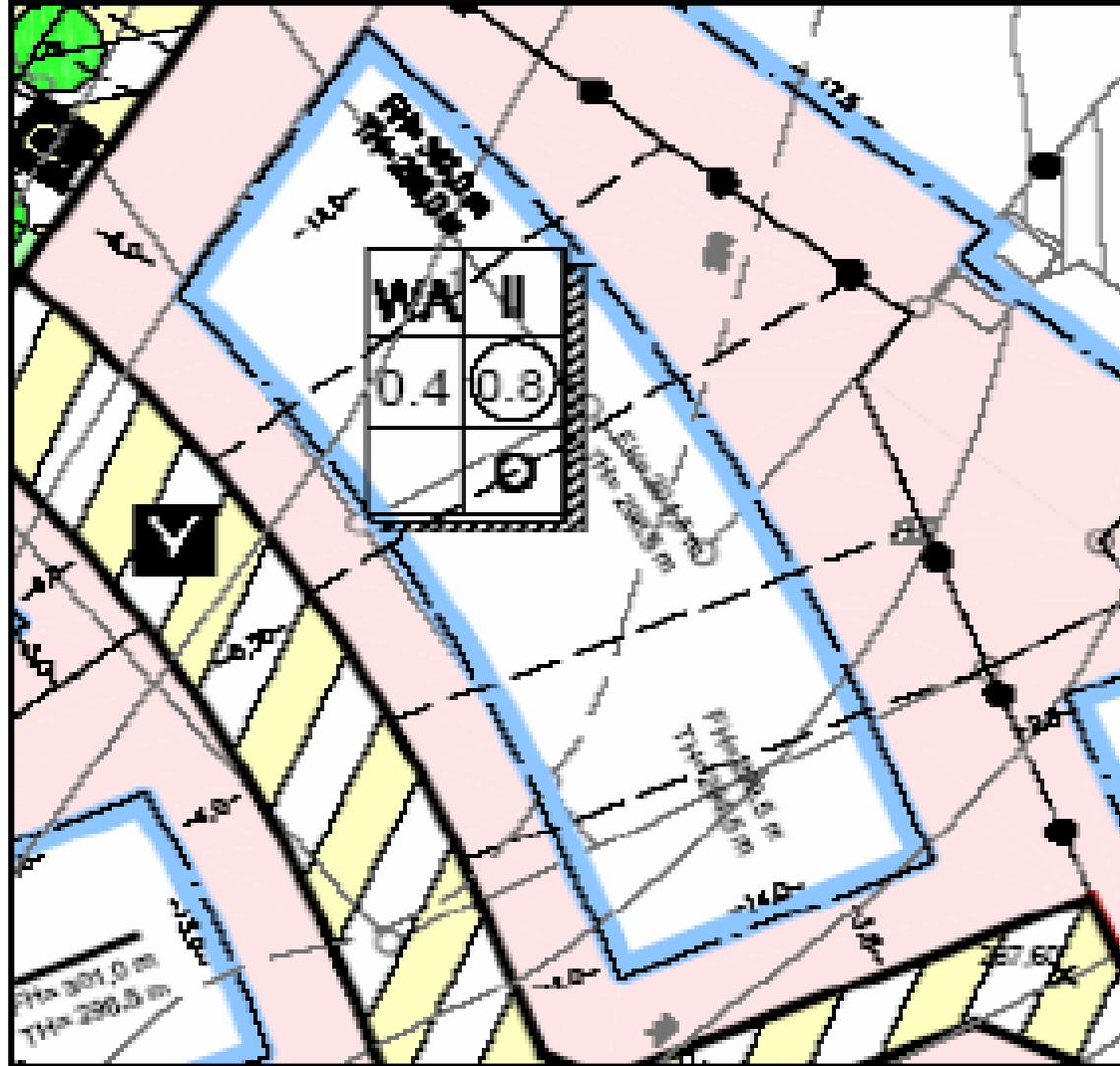
# Beispiel und Übung (2)

- 1) Welcher Gebietstyp ist für das Grundstück festgesetzt?
- 2) Der Bauherr braucht für seine Familie viel Wohnfläche. Er möchte deshalb etwa die Hälfte des Grundstücks überbauen. Zulässig?
- 3) Außerdem möchte er im Nebenerwerb im Erdgeschoss eine kleine Schreinerei betreiben. Geht das?



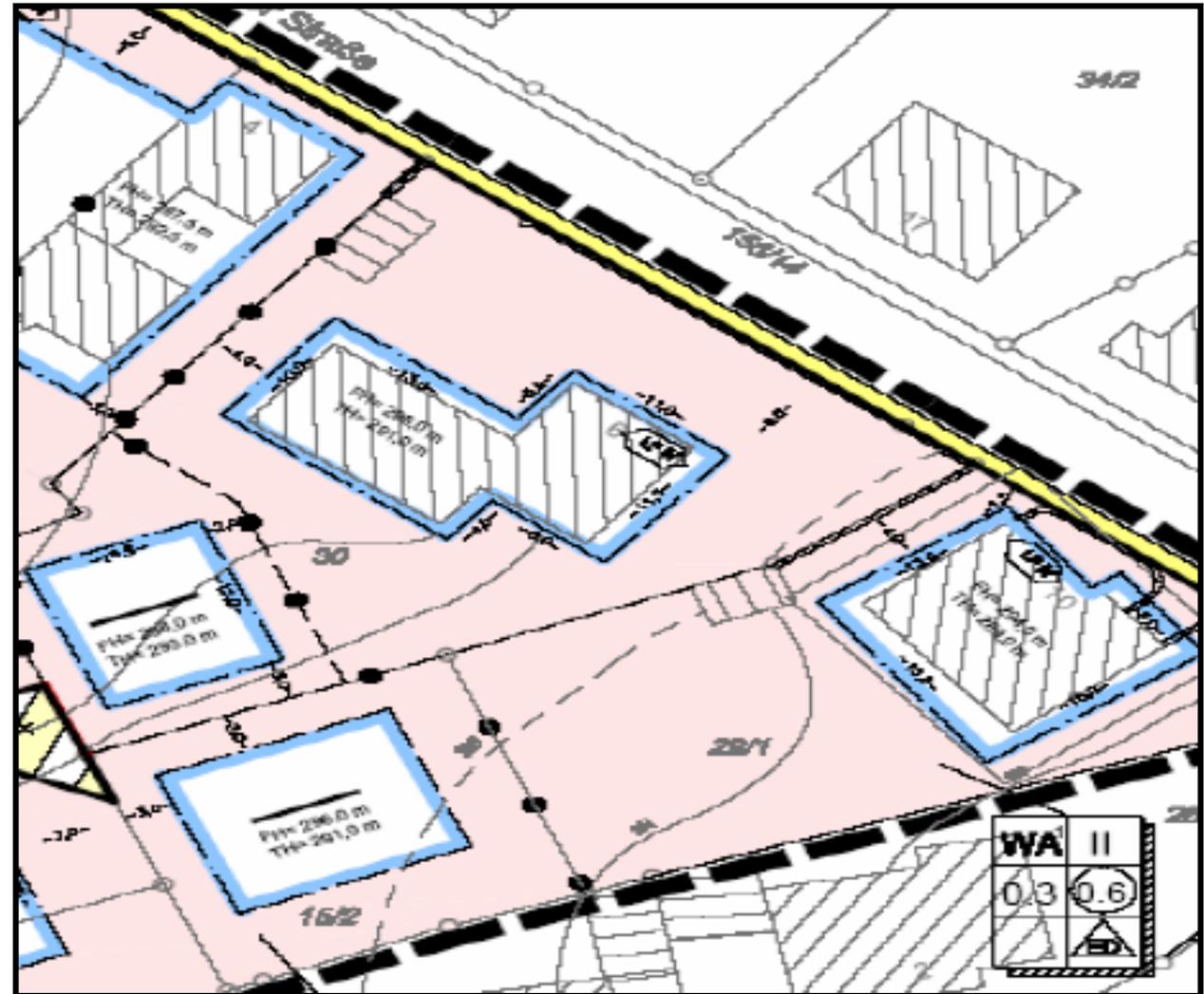
## Beispiel und Übung (3)

- 1) Der Bauträger B möchte die dargestellten Grundstücke mit einer Reihenanlage, bestehend aus fünf Reihenhäusern bebauen. Ist das nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich?
- 2) Darf er das Baufenster (Punkt-Strich-Linie) komplett überbauen?
- 3) Die Häuser sollen zwei Geschosse haben. Unter dem Dach will er zusätzlich kleine Studiowohnungen für Studenten einrichten. Geht das?
- 4) Welche Firsthöhe dürfen die Häuser haben?



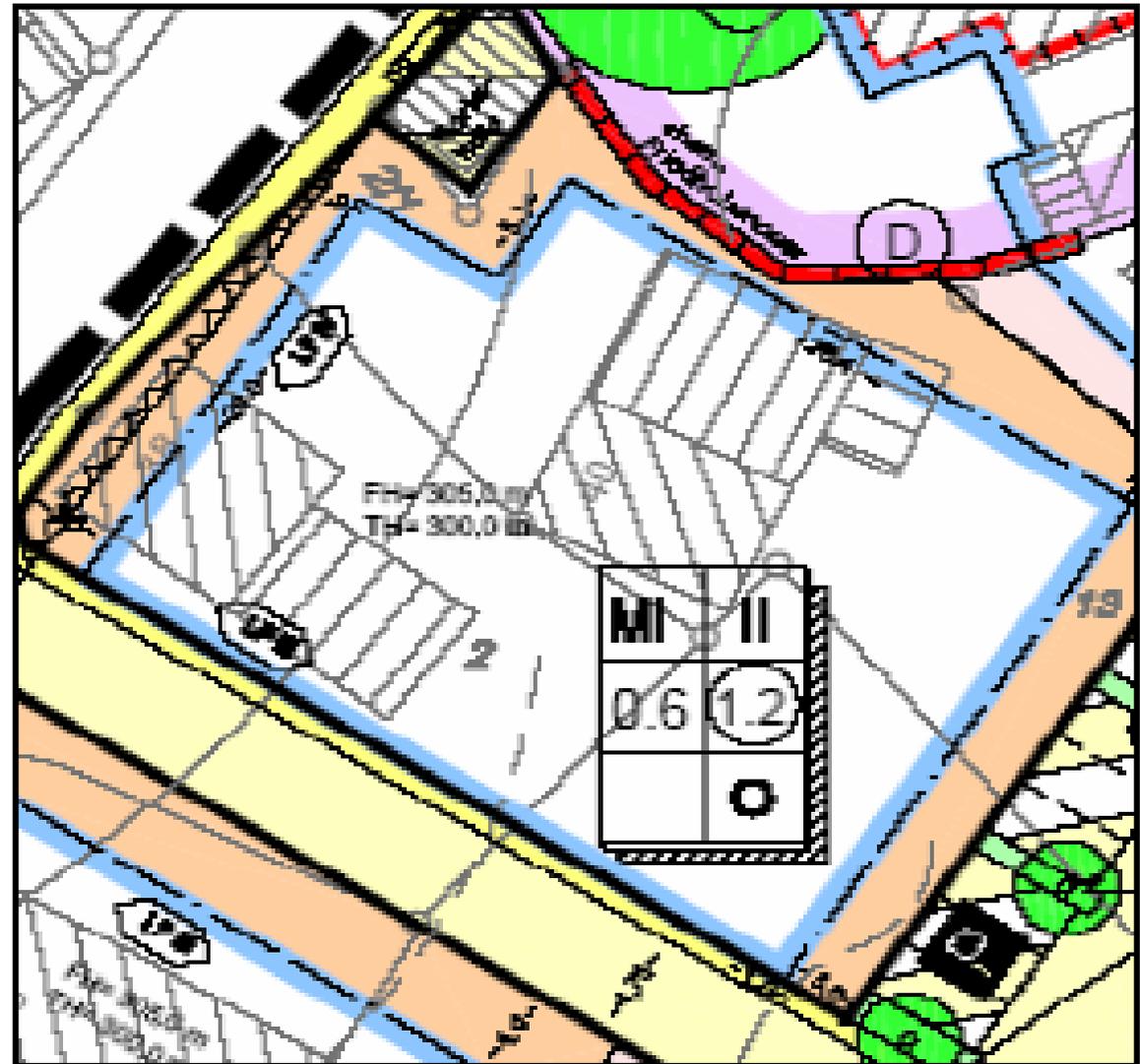
# Beispiel und Übung (4)

- 1) Wie viel Prozent der Grundstücksfläche darf überbaut werden?
- 2) Muss der Bauherr ein Einzelhaus bauen oder darf es auch ein Doppelhaus sein?
- 3) Außerdem möchte er auf etwa der Hälfte der Fläche ein Architekturbüro betreiben. Zulässig?



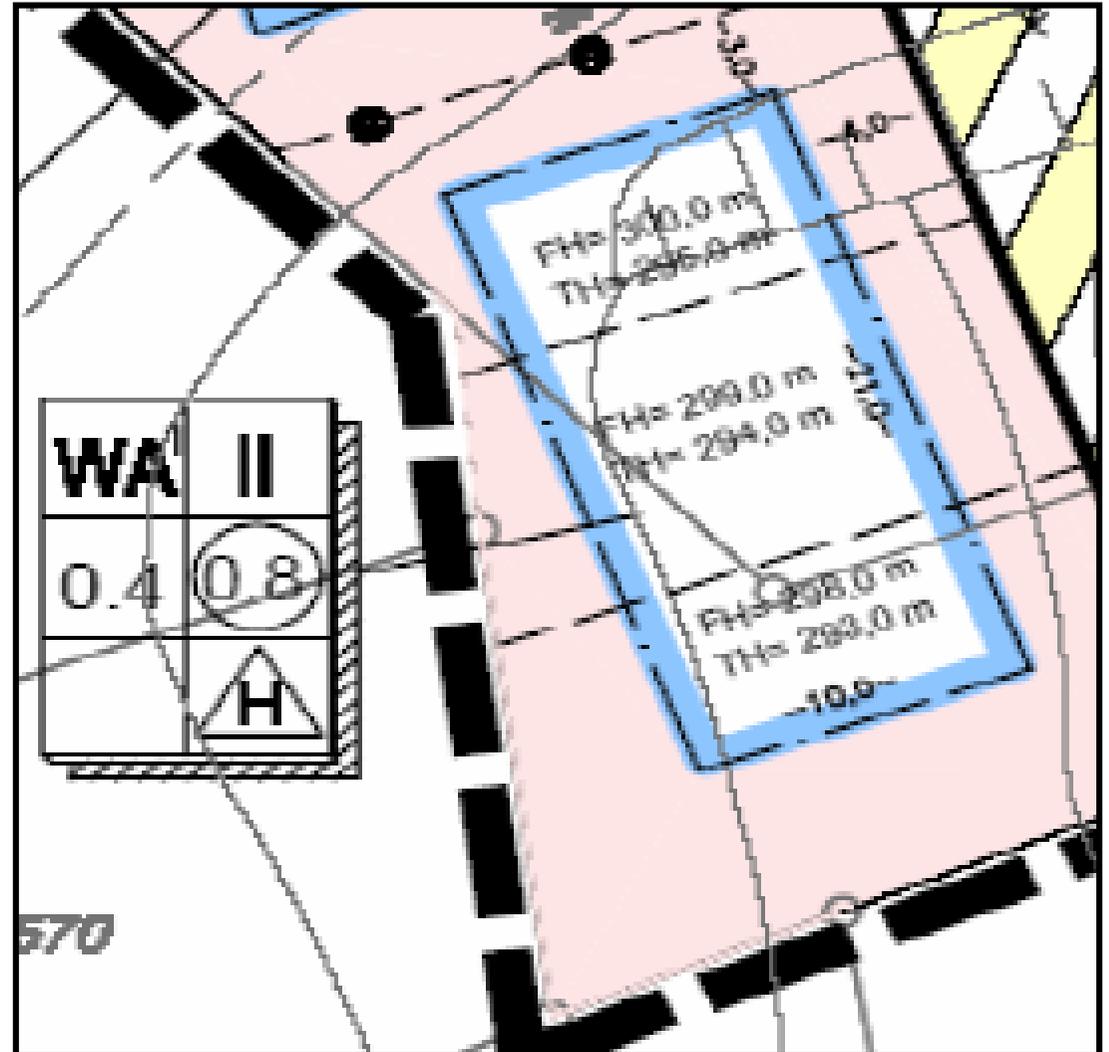
## Beispiel und Übung (5)

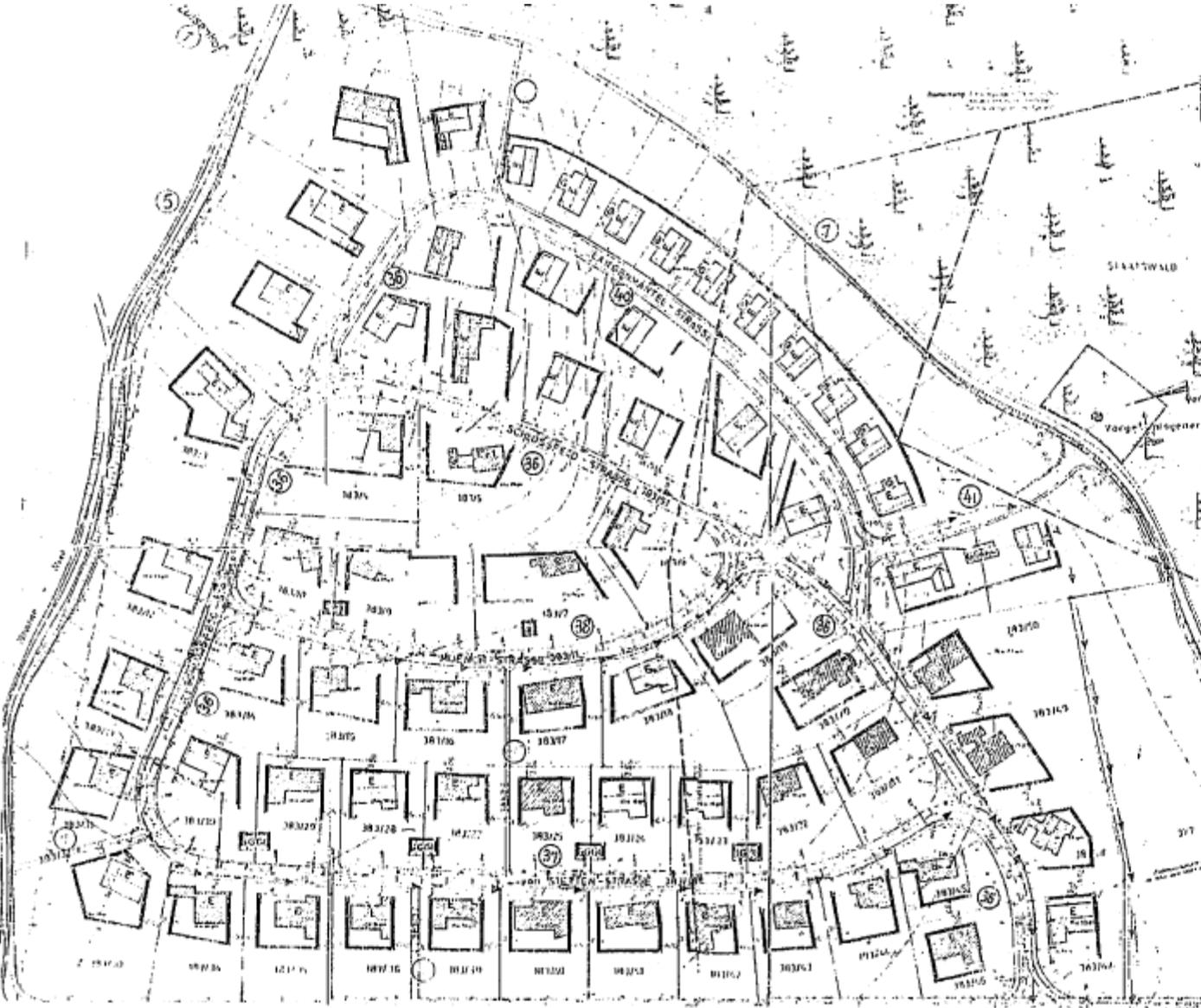
- 1) Was für ein Baugebiet ist festgesetzt?
- 2) Kann dort ein Hotel zulässig errichtet werden?
- 3) Wie sieht es mit der Zulässigkeit einer Automatenspielhalle aus (Bei den umliegenden Grundstücken überwiegt die Wohnnutzung)?
- 4) Die Grundstücksfläche beträgt 500 qm<sup>2</sup>. Welche Fläche darf dann das 1.OG maximal haben?

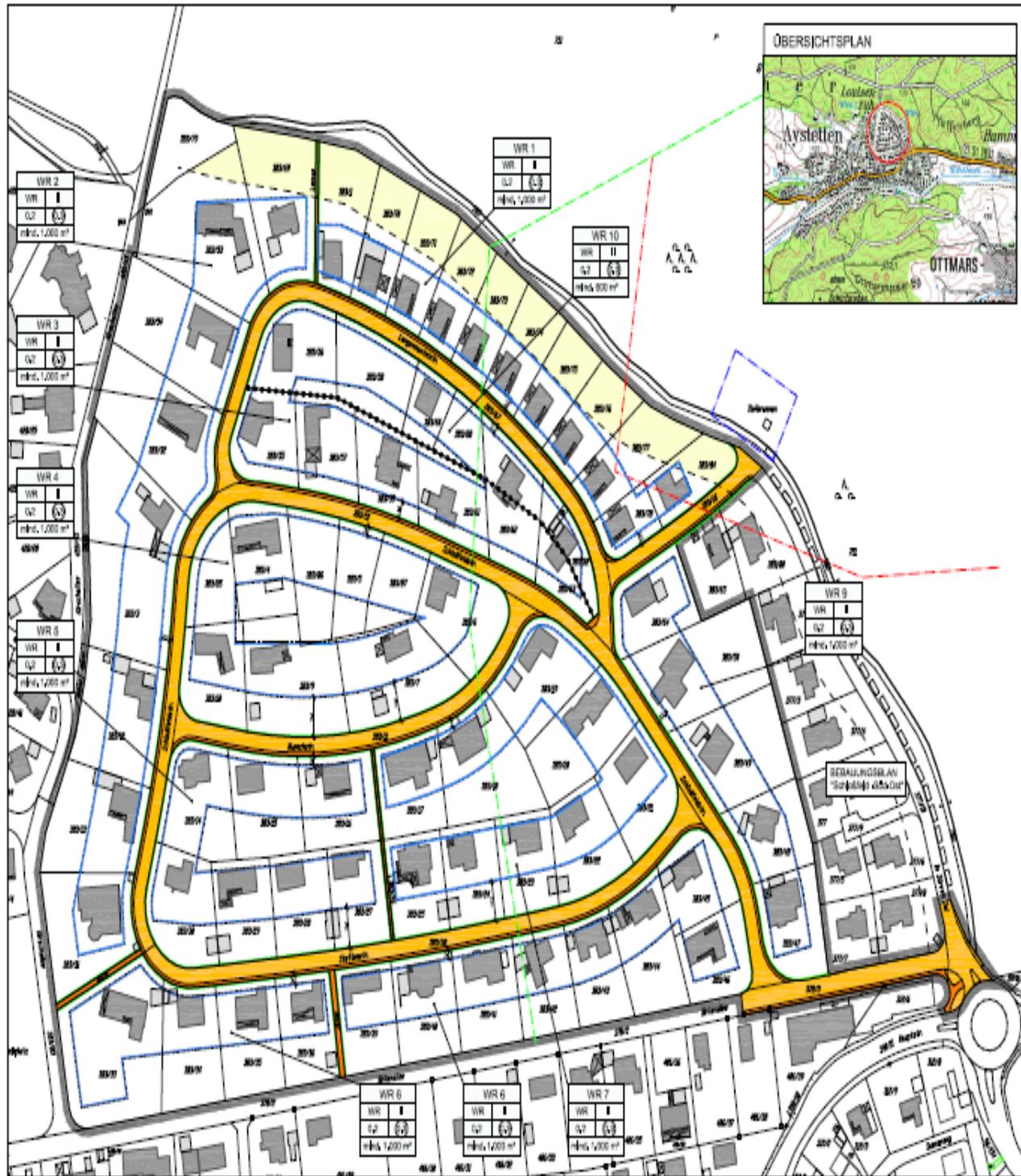


# Beispiel und Übung (6)

- 1) Ein Bauträger will auf den Grundstücken drei einheitliche Häuser bauen. Darf/muss er einen Abstand zwischen den Häusern lassen?
- 2) Durch die geplante Hausgruppe sind bereits 40% der Grundstücksfläche überbaut. Es sollen aber noch Garagen errichtet werden. Geht das und ggf. unter welchen Voraussetzungen?
- 3) Kann in einem der Gebäude eine Schusterei betrieben werden?
- 4) Kann ausnahmsweise ein Gartenbaubetrieb zugelassen werden?







**ZEICHENERKLÄRUNG**

**B) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

Art der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet
  - II Zeit der Wohnnutzung als Nebenerwerbs
  - 0.2 Grundfunktions- + Wohnfläche
  - 0.3 Geschossanzahl + Wohnfläche
- mind. 1.000 m<sup>2</sup> Mindestgröße der Baugrundstücke

Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsmittel

- Strassenverkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Verkehrsmittel

Hinweise und nachträgliche Übernahmen

- bestehende Grundbesitzgrenzen
- Kunnen
- bestehende Hauptgebäude / Nebengebäude
- Fußweg
- Umrandung der Verkehrsfläche (Fußweg / Fahrrad)
- Waldschuttschleife (Schutzlinie zum Wald)
- Äußere Trinkwasser - Schutzlinie
- Mittlere Trinkwasser - Schutzlinie
- Innere Trinkwasser - Schutzlinie
- Grenze des öffentlichen Geltungsbereichs des angrenzenden Bebauungsplans "Waldschuttschleife"

Der Bebauungsplan besteht aus:  
 Teil A: - Planzeichnung M 1:1.000  
 - Orientierung  
 - Flächenverteilung  
 - Verkehrsvernetzung  
 Teil B: - textuelle Festsetzungen  
 Teil C: - Begründung gemäß § 3 Abs. 4 BauGB

**D.) VERFAHRENSVERMERKE**

- a) Der Gemeinderat Aystetten hat in der Sitzung vom ... 2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Schlossfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... 2010 öffentlich bekannt gemacht.
- b) Die öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.02.2010 hat in der Zeit vom ... 2010 bis ... 2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- c) Die öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.02.2010 hat in der Zeit vom ... 2010 bis ... 2010 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- d) Die öffentliche Auflegung des vom Gemeinderat am ... 2010 genehmigten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom ... 2010 hat in der Zeit vom ... 2010 bis ... 2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- e) Die Gemeinde Aystetten hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ... 2010 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... 2010 ab Sitzung beschlossen.

Gemeinde Aystetten, der ... (Stichtag)  
 H. Wenzel, 1. Bürgermeister

f) Der Bebauungsplan zu dem Bebauungsplan wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Aystetten, der ... (Stichtag)  
 H. Wenzel, 1. Bürgermeister

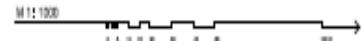
**GEMEINDE AYSTETTEN**  
 LANDKREIS AUGSBURG



**TEIL A - PLANZEICHNUNG**

**3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**  
**"SCHLOSSFELD"**

**VORENTWURF**



strohmayer architekten  
 An Obden 15  
 86091 Aystetten  
 Tel. 0924 24 2334  
 Fax. 0924 43 18 18  
 CAD/Projektmanagement



Aystetten, den 25.02.2010

98471 - NSM - 0410